

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz, Helmut Wilhelm
(Amberg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

— Drucksache 13/10253 —

Schadstoffbelastung in den Wohnungen der ehemaligen US-Housings

Nach dem Abzug der amerikanischen Streitkräfte gingen die Housing-Areas mit ihren Appartements, Kindergärten, Schulen, Turnhallen etc. – bundesweit rd. 57 000 Wohnungen – in der Regel an den Bund als Neueigentümer über. Das Bundesvermögensamt veräußerte in Frankfurt, Fürth und anderen Orten diese Immobilien an die Kommunen weiter, ohne sich damit jedoch in allen Fällen vollständig aus seiner Verantwortung zu lösen. Zumindest für die Kindergärten und Schulen gilt in der Regel eine Klausel, wonach sich der Bund bei einer Sanierung von nach dem Kauf entdeckte Altlasten zu beteiligen habe.

Nun wurden in den z. T. über 40 Jahre alten Wohnungen der US-Housings in Frankfurt und Fürth hohe Schadstoffbelastungen des Hausstaubs und der Atemluft mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) entdeckt, die nach jetzigem Erkenntnisstand aus Parkettbodenklebern und Bitumenpapieren stammen. Diese fanden zur Entstehungszeit noch große Verwendung im Innenausbau, während seit 1981 dort teer- oder bitumenhaltige Materialien wegen ihres hohen PAK-Gehaltes nicht mehr verwendet werden. PAK sind langlebige, krebserregernde Verbindungen, die über die Atemluft, aber auch durch Aufnahme über den Mund und bei Berührung aufgenommen werden. Darunter befindet sich insbesondere Benzo-a-pyren (2,4-Benzpyren), das nach dem Seveso-Dioxin stärkste Karzinogen überhaupt. Derartige Konzentrationen treffen besonders die hauptsächlich mit ihren Familien eingezogenen Kinder der Housing-Einwohner. Erste Biomonitoring-Untersuchungsprogramme ergaben bereits Hinweise auf erhöhte PAK-Konzentrationen im Körper.

Darüber hinaus wurden hohe Konzentrationen an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pyrethroiden etc. gemessen, deren Herkunft z. T. noch unklar ist. Vereinzelte Rückstände von Pestiziden sind vermutlich auf eine unsachgemäße Verwendung dieser Stoffe während der Zeit der Anwesenheit der US-Soldaten zurückzuführen. PCB sind chlorierte, langlebige Verbindungen, denen neben ihrer kanzerogenen Wirkung auch komplexe Schädigungen des Immunsystems und des endokrinen Systems nachzuweisen sind. Sie gelten deshalb als hochtoxisch – sie schädigen auch bei langanhaltender Exposition im Niedrigdosisbereich.

In der Innenraumluft haben derartige Stoffe nichts zu suchen; für sie können keine Grenzwerte definiert werden, die als unschädlich für die Gesundheit gelten. Sowohl aus Vorsorgegründen als auch aus Gründen des wissenschaftlichen Kenntnisstandes sind Sanierungsmaßnahmen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. April 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

unerlässlich. Problematisch macht eine Einschätzung der Meßwerte jedoch, daß es bislang keine gesetzlichen Richtlinien für PAK-Belastungen in Innenräumen gibt, die es einzuhalten gilt – so wie die Bundesregierung auch keinerlei Fortschritte in Richtung einer „Technischen Anleitung (TA) Innenraumluft“ gemacht hat.

Vorbemerkung

Es ist zutreffend, daß 1997 in einigen Wohnungen im Frankfurter Raum und später auch in anderen früher von den US-Streitkräften genutzten Wohnungen in Süddeutschland, die seit dem Truppenabzug von Privatpersonen bewohnt werden, bei Messungen des Hausstaubes zum Teil erhöhte Konzentrationen von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) gefunden wurden, darunter auch das als krebserzeugend eingestufte Benzo(a)pyren.

Eine abschließende eindeutige Aussage zum Ausmaß einer Gesundheitsgefährdung läßt sich aus den ersten Untersuchungsergebnissen jedoch nicht ableiten, da zwar teilweise erhöhte PAK-Konzentrationen im Hausstaub, also in dem auf dem Boden befindlichen Staub, nicht jedoch in der Raumluft, in der viele PAK an Schwebstaub gebunden vorliegen, gefunden wurden. Im Schwebstaub fand man lediglich PAK-Konzentrationen, wie sie allgemein auch in der Außenluft von Städten vorkommen können.

Im übrigen handelt es sich nicht allein um ein Problem in ehemals US-genutzten Wohnungen; vielmehr kann der die Belastung auslösende Kleber auch in anderen Wohnungen privater oder öffentlicher Eigentümer beim Verlegen von Parkettböden verwendet worden sein. Der Bund ist daher ebenso Betroffener wie andere Eigentümer von Wohngrundstücken.

1. a) Wie viele ehemals von militärischen Einheiten genutzte Wohnungen, Kindergärten, Schulen etc. der US-Housing wurden von der Bundesregierung über das Bundesvermögensamt an welche Kommunen veräußert?

Im Rahmen der Truppenreduzierung haben die US-Streitkräfte seit 1990 die Nutzung zahlreicher Wohnliegenschaften aufgegeben. Davon wurden bisher rd. 15 000 Wohneinheiten (WE) von den Bundesvermögensämtern verkauft. Beispielhaft seien Verkäufe in den Orten Fürth (Kalb-Siedlung – 1 234 WE), Nürnberg (Pastorius-Siedlung – 162 WE), Mainz (Dr. Martin-Luther-King-Village – rd. 900 WE) und Frankfurt (rd. 2 500 WE) genannt.

Der Kreis der Erwerber ist vielschichtig; er umfaßt neben Kommunen insbesondere städtische und private Wohnungsbaugesellschaften sowie Privatleute. In der Kürze der für die Bearbeitung vorgegebenen Frist konnten die erwerbenden Kommunen sowie die Gesamtzahl der ehemals von den US-Streitkräften genutzten Kindergärten und Schulen nicht ermittelt werden.

- b) Wie viele Wohnungen wurden nicht veräußert und werden heute noch vom Bundesvermögensamt verwaltet?

Bisher wurden rd. 8 500 Wohneinheiten nicht veräußert.

- c) Wie viele dieser Wohnungen wurden vor 1981 gebaut?

Die Wohnungen wurden mit wenigen Ausnahmen vor 1981 gebaut.

2. Sind der Bundesregierung Messungen bekannt, wonach in den ehemaligen Housing-Areas der amerikanischen Streitkräfte hohe Konzentrationen von PAK (insbesondere Benzo-a-pyren) und anderen Schadstoffen wie PCB, Pyrethroide etc. in der Atemluft und im Hausstaub gemessen wurden, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Meßwerte?

Der Bundesregierung sind entsprechende Messungen bekannt. Ende 1997 wurden im Auftrag des Stadtgesundheitsamtes Frankfurt am Main in Wohnungen, die früher von US-Streitkräften genutzt wurden und die mit Holzparkettböden ausgestattet sind, Messungen von PAK im Hausstaub, d. h. in dem auf dem Fußboden befindlichen Staub durchgeführt. Dabei wurde eine Spanne an PAK-Gehalten in Hausstaub gefunden, die von „nicht nachweisbar“ bis 2 600 mg/kg (gemessen als Summe von 16 verschiedene PAK) reichen. Als Ursache für die hohen PAK-Gehalte werden die bei der Verlegung des Parketts eingesetzten bitumen- bzw. teerhaltigen Kleber betrachtet, die bei den untersuchten Böden in den Jahren 1955/56 verwendet, anderenorts aber möglicherweise noch länger eingesetzt wurden. Erhöhte PAK-Konzentrationen im Hausstaub wurden häufiger bei schlechtem Zustand des Parkettfußbodens gefunden. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, weiter abzuklären, wie sicher dieser Zusammenhang ist.

Stichprobenartig wurde in wenigen der betroffenen Wohnungen auch Schwebstaub untersucht. Die gemessenen Konzentrationen für das als krebszeugend bekannte Benzo(a)pyren ergaben mit einer Ausnahme Werte, die denen in der städtischen Umgebungsluft entsprechen. Im übrigen können PAK auch aus anderen Verbrennungsprozessen im Haus entstehen. So gilt Tabakrauch als Hauptquelle für PAK in geschlossenen Räumen.

3. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um zur Einhaltung einer maximal zulässigen Innenraumbelastung an polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und anderen Schadstoffen im Rahmen von bundeseinheitlichen Richt-, Eingreif- oder Sanierungswerten zu kommen?

Die Bundesregierung hat bisher keine Notwendigkeit gesehen, Richt-, Eingreif- oder Sanierungswerte für PAK ableiten zu lassen. Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 5.

4. Sieht die Bundesregierung im Vergleich zum Stellenwert der MAK-Werte und der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften die gesundheitlichen Interessen des Mieterschutzes im Privatwohnbereich ausreichend gewahrt, und welche Maßnahmen hat sie bisher ergriffen, um über bundeseinheitliche Eingreifwerte, z. B. in einer TA Innenraumluft, diese Interessen zu fördern?

Aus Sicht der Bundesregierung ist der Vergleich von Belastungen der Luft in privaten Innenräumen mit MAK-Werten und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften problematisch, da hier unterschiedliche Belastungsbereiche berührt werden. Die MAK- und TRK-Werte der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft dienen dazu, Beschäftigte an gewerblichen bzw. industriellen Arbeitsplätzen, an denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, vor Beeinträchtigungen der Gesundheit zu schützen. Sie liegen in der Regel in einem viel höheren Konzentrationsbereich als die Konzentrationen luftverunreinigender Stoffe in privaten Innenräumen.

In Deutschland sind auf vielen unterschiedlichen Ebenen Anstrengungen zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen unternommen worden, die sich z. T. an der 1992 von der Bundesregierung verabschiedeten „Konzeption zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen“ ausgerichtet haben. Sie haben dazu beigetragen, daß die Kenntnisse über Belastungen verbessert wurden und gleichzeitig geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Belastungen bzw. zur Minderung bestehender Verunreinigungen zugenommen haben.

Zur Frage, ob die Bundesregierung eine TA Innenraumluft oder einheitliche Eingriffswerte erarbeiten will, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage „Luftqualität in Innenräumen“ der Abgeordneten Schwall-Düren u. a. vom 18. April 1997 (Drucksache 13/7463) verwiesen.

5. Hat die Bundesregierung zu dem Thema der PAK-Innenraumbelastung eine Expertenkommission unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und des Umweltbundesamtes (UBA) eingesetzt, und zu welchen Ergebnissen/Zwischenergebnissen ist diese Kommission ggf. bis jetzt gekommen?

Am 25. März 1998 hat das Umweltbundesamt auf Veranlassung der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Gesundheit, der Finanzen und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ein Expertengespräch zur PAK-Belastung in Wohnungen mit Parkettböden durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Expertengesprächs sind in der Presse-Information des Umweltbundesamtes vom 27. März 1998 veröffentlicht.

6. a) Ist der Bundesregierung bekannt, welche Sanierungskosten für die Mieter der ehemaligen US-Housings durch den Austausch der betroffenen PAK-verseuchten Parkettböden anfallen würden, und wie bewertet sie die Verantwortung des Bundesvermögensamtes als vormaligen Eigentümer?

Die unterschiedliche Nutzung von Innenräumen für private oder öffentliche Zwecke sowie die Tatsache, daß eine Reihe von Innenraumluftbelastungen allein vom individuellen Verhalten der Raumnutzer abhängt, läßt eine übergreifende Lösung, die allen

sachlichen Belangen Rechnung trägt, nicht zu. Da für kanzerogene Stoffe generell das Minimierungsprinzip gilt, sind Entscheidungen zur Sanierung jeweils nach Lage des Einzelfalls zu treffen. Die derzeit diskutierten Sanierungsvorschläge differieren erheblich. Bei einer Gesundheitsgefährdung trifft die Pflicht zur Sanierung nicht die Mieter, sondern den jeweiligen Eigentümer (Vermieter).

Die Bundesregierung geht aufgrund der geschlossenen Kaufverträge davon aus, daß der Bund für die Sanierungskosten der verkauften Wohnungen aus rechtlichen Gründen nicht aufzukommen hat. Gleichwohl ist der Bund sich seiner Verantwortung als Voreigentümer bewußt und wird sich seiner Verantwortung nicht durch Berufung auf formale Rechtspositionen entziehen. Art, Ausmaß und Höhe einer Kostenbeteiligung können jedoch erst nach Klärung von Meß- und Sanierungsmethoden sowie aufgrund entsprechender Expertenempfehlungen festgelegt werden.

Einer Wohnungsbaugesellschaft liegen Angebote für einen vollständigen Austausch des Parkettbodens mit einer Kostenschätzung von 15 bis 20 TDM je Wohnung vor. Versiegelungsmaßnahmen würden einen wesentlich niedrigeren Kostenaufwand erfordern.

- b) Ist es richtig, daß sich die Bundesregierung bei einer Sanierung der Kindergärten und Schulen in Höhe von 90 % an den Sanierungskosten beteiligen müßte?

Nein.

- c) In welcher Höhe würde sich die Bundesregierung bei einer notwendigen Sanierung der Wohnsiedlungen (Privatwohnungen) beteiligen, und wenn nicht, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 6 a) wird verwiesen.

7. Welche Renovierungs-/Herrichtungskosten wurden zwischen dem Bund und den jeweiligen Kommunen beim Verkauf der Wohnsiedlungen, also vor Bekanntwerden der Schadstoffbelastungen, vereinbart?

Die Übernahme von Kosten für die Sanierung von Bauteilen, die mit den von Ihnen genannten Schadstoffen belastet sind, wurde beim Verkauf der Wohnsiedlungen grundsätzlich nicht vereinbart.

8. Ist die Bundesregierung ungeachtet der Bewertung der vorliegenden Meßergebnisse bereit, eine Nachbesserung der Kaufverträge zwischen den Kommunen und dem Bundesvermögensamt in der Art vorzunehmen oder zuzulassen, daß der Passus einer dreijährigen Garantiesumme von 90 % des Kaufpreises zur Altlastenbeseitigung bei Gefahr im Verzug auch auf die vom Bund übernommenen Wohnsiedlungen ausgedehnt wird, und wenn nicht, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 6a) wird verwiesen.

